

Vorlage Nr. 14/4117

öffentlich

Datum: 02.06.2020
Dienststelle: Fachbereich 11
Bearbeitung: Frau Höwing

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	15.06.2020	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	23.06.2020	Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	04.09.2020	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Interkommunale Einkaufskooperation über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die aktuell geltende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landschaftsverband Rheinland (LVR), dem Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL), der Stadt Leverkusen und der Stadt Köln zur Durchführung von Einkaufskooperationen gemäß der Vorlage Nr. 14/4117 unbefristet zu verlängern sowie dem Beitritt der Städte Bonn und Remscheid zuzustimmen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	
ja	

L u b e k

Zusammenfassung:

Der seit dem Jahr 2010 bestehenden und letztmalig im Jahr 2016 ergänzten Ausschreibungsgemeinschaft der Städte Köln und Leverkusen sowie des Landschaftsverbandes Rheinland und des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe beabsichtigen nun die Städte Bonn und Remscheid beizutreten.

In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt die mit dem zum 31.12.2020 befristete Vereinbarung nun unbefristet fortzuführen.

Aus diesem Anlass ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) neu zu fassen und zuvor dem Landschaftsausschuss zur Zustimmung vorzulegen.

Mit dieser Vereinbarung sollen die kommunalen Einkaufskonditionen mit dem Ziel einer sparsamen Haushaltsführung weiter verbessert werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4117:

1. Ausgangslage

Zur fortlaufenden Überprüfung und Optimierung der Einkaufskonditionen, als auch des Beschaffungsvorganges selbst haben sich der LVR und die Städte Köln und Leverkusen bereits im Jahr 2010 zu einer dauerhaften Ausschreibungsgemeinschaft auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. §§ 23 ff GKG NRW zusammengeschlossen. Die entsprechende Zustimmung für die Gründung der Kooperation durch den Landschaftsausschuss erfolgte am 20.04.2010 per Vorlage Nr. 13/222 vom 06.04.2010.

Im Jahre 2016 wurde die Kooperation durch den formalen Beitritt des LWL erweitert und neugefasst. Der damaligen Vereinbarung, ergänzt um die Regelung, dass weitere Gemeinden und Gemeindeverbände künftig beitreten können, wurde per Vorlage Nr. 14/1184 vom 13.05.2016 am 31.05.2016 durch den Landschaftsausschuss zugestimmt.

2. Erforderliche Maßnahmen

Gem. § 14 Ziffer (1) der aktuell geltenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung endet diese nach 10-jähriger Laufzeit mit Ablauf des Jahres 2020. Weitere Vergabeverfahren können danach nicht mehr gemeinsam initiiert werden.

Zur weiteren Umsetzung der dauerhaften Ausschreibungsgemeinschaft haben sich alle Kooperationspartner ausgesprochen. Die Städte Bonn und Remscheid, die sich in den letzten Jahren ebenfalls an Ausschreibungen dieser Einkaufskooperation beteiligt haben, beabsichtigen nunmehr ebenfalls dieser Gemeinschaft beizutreten.

Durch die erfolgreiche Zusammenarbeit haben alle Kooperationspartner einen hohen Grad an Rechtsicherheit bei den Vergabeverfahren und wirtschaftliche Vorteile erzielt. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre und die zahlreichen Kontakte zu anderen Verwaltungen haben gezeigt, dass eine Kooperation auf dem Feld des zentralen Einkaufs auch über die gemeinsamen Vergabeverfahren hinaus im Bereich des regelmäßigen Wissenstransfers für weitere Gemeinden und Gemeindeverbände von Interesse ist.

Um zukünftige Verlängerungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Rahmen eines Antragsverfahrens bei der hierfür zuständigen Bezirksregierung Köln als Genehmigungsbehörde für kommunale Gemeinschaftsarbeit und Bekanntmachungen im Amtsblatt zu vermeiden ist es geplant, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zukünftig unbefristet abzuschließen.

Die derzeitige Befristungs-Formulierung des § 14 Ziffer (1) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) aufgrund der in Ziffer (2) aufgenommenen Kündigungsklausel nicht erforderlich. Eine entsprechende Anpassung des § 14 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde vorgenommen.

Eine Kündigung seitens eines Kooperationspartners oder ein Beitritt weiterer Kooperationspartner bleiben hiervon unbenommen.

Des Weiteren soll zukünftig eine stringentere Standardisierung der Bedarfe aller Kooperationspartner zwecks weiterer Optimierungen der Einkaufskonditionen umgesetzt werden.

Eine entsprechende Anpassung des § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist hierzu erfolgt.

Der Text der aktuellen als auch der zukünftigen Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind der Vorlage als **Anlage 1 und 2** beigefügt.

Die Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie die oben erwähnten Änderungen bedürfen im Nachgang zur Zustimmung durch den Landschaftsausschuss eines erneuten Genehmigungs- und Bekanntmachungsverfahrens durch die Bezirksregierung Köln.

Ein empfehlender Beschluss durch den zuständigen Fachausschuss (Bau/VA) käme lt. Sitzungsplan erst am 20.07.2020 zustande. Die reguläre Beratungsfolge würde zu einer frühest möglichen Beschlusslage durch den LA am 28.09.2020 führen. Um einen möglichen Übergangszeitraum zwischen Ablauf der jetzigen und der Unterzeichnung der neuen örV so gering wie möglich zu halten bzw. zu vermeiden ist eine Zustimmung durch den Landschaftsausschuss jedoch bereits am 23.06.2020 erforderlich. Aus diesem Grund kann der hierfür zuständige Fachausschuss (Bau/VA) nicht erreicht werden, erhält die entsprechende Vorlage jedoch in seiner Sitzung am 20.07.2020 zur Kenntnis. Der Bau- und Vergabeausschuss wurde in seiner Sitzung am 25.05.2020 über das Procedere informiert.

3. Verfahren der Zusammenarbeit

Das bisherige Verfahren bleibt unverändert bestehen. Sofern zwei oder mehrere der an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligten Kommunen in einem konkreten Fall gemeinsam eine Ausschreibung durchführen möchten, bedarf es des Abschlusses einer zusätzlichen verwaltungsinternen Anwendungsvereinbarung.

Durch die Anwendungsvereinbarung wird das jeweilige Vergabeverfahren konkretisiert, bei dem die Zusammenarbeit erfolgen soll. Der Mustertext der Anwendungsvereinbarung ist ebenfalls als **Anlage 3** beigefügt.

4. Kosten

Durch die Vertragsverlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie die gegenseitige Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen und Vergabeverfahren entstehen den beteiligten Körperschaften auch zukünftig keine Kosten. Die Einkaufskooperation ist so ausgerichtet, dass die Durchführung der Verfahren in einer wechselseitigen Federführung erfolgt.

In Vertretung

L i m b a c h

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Vergabe von Lieferungen und Leistungen**

zwischen

der Stadt Leverkusen

der Stadt Köln

dem Landschaftsverband Rheinland

und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Zwischen

der Stadt Köln,

Zentrale Dienste, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Rathaus, 50667 Köln

und

der Stadt Leverkusen,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Personal und Organisation,
Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen

und

dem Landschaftsverband Rheinland,

vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Landes-
haus, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

und

dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe,

vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Lan-
deshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (nachstehend GkG) vom 01. Oktober 1979 in der derzeit gültigen Fassung (SGV. NRW 202), , folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer Ausschreibungsgemeinschaft zur gemeinsamen Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Bereich des Allgemeinbedarfs, geschlossen.

Präambel

Die Beschaffung durch die öffentliche Hand hat wirtschaftlich zu erfolgen. Die zunehmend schwierige finanzielle Situation des öffentlichen Sektors erfordert eine fortlaufende Überprüfung und Verbesserung sowohl der Einkaufskonditionen, als auch des Beschaffungsvorgangs selbst. Beide Ziele können durch eine Kooperation zwischen Kommunen sowie Gemeindeverbänden im Beschaffungswesen erreicht werden. Die Städte Leverkusen und Köln sowie der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Vertragspartner) schließen daher zur Optimierung und effizienteren Gestaltung der Vergabeverfahren dieser Behörden diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab. Ziel ist die Entwicklung einer dauerhaften, gefestigten Ausschreibungsgemeinschaft mit dem Ergebnis der wirtschaftlichen Wahrnehmung aller Aufgaben im Zusammenhang mit den üblichen Vergabeverfahren zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen. Weitere Kommunen, Gemeindeverbände oder öffentliche Auftraggeber können sich mit Zustimmung der Vertragspartner dieser Ausschreibungsgemeinschaft anschließen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Städte Leverkusen, Köln und die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe bilden zur Durchführung gemeinsamer Vergabeverfahren für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen eine Ausschreibungsgemeinschaft. Gegenstand der Vereinbarung ist die Wahrnehmung aller im Rahmen der Vergabeverfahren für Lieferungen und Leistungen anstehenden Aufgaben.
- (2) Der konkrete Gegenstand des jeweiligen Vergabeverfahrens wird in einer Anwendungsvereinbarung zwischen den Beteiligten festgelegt
- (3) Weitere Kommunen oder Gemeindeverbände können sich der Ausschreibungsgemeinschaft durch Abschluss einer Beitrittsvereinbarung anschließen. Die o.g. Vertragspartner müssen hierzu ihre schriftliche Zustimmung erteilen. Die zuständige Aufsichtsbehörde muss die Beitrittsvereinbarung genehmigen.

§ 2 Verfahren

- (1) Vor Einleitung eines jeden Vergabeverfahrens wird zwischen den Vertragspartnern festgelegt, welcher Vertragspartner das jeweilige konkrete Verfahren organisiert und nach außen in Erscheinung tritt (Federführung).
- (2) Die Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgaben bis zur Beendigung des jeweiligen Vergabeverfahrens gehen auf die Federführung über, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Federführung steht für die Einhaltung der jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen ein. Es gelten grundsätzlich – d.h. sofern die nachfolgenden Regeln keine besondere Bestimmung enthalten – die jeweiligen örtlichen Regelungen der Federführung zur Durchführung von Vergabeverfahren, denen sich die Vertragspartner für das konkrete Verfahren unterwerfen.
- (3) Die Federführung koordiniert auf Verwaltungsebene die gemeinsame Ausschreibung und übernimmt die Verpflichtung, über alle die gemeinsame Ausschreibung betreffenden Fragen rechtzeitig und umfassend zu informieren.
- (4) Jedes Ausschreibungsverfahren wird im Übrigen nach den §§ 3 bis 13 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durchgeführt. Hierzu konkretisierende *Regelungen* sind in die jeweilige Anwendungsvereinbarung aufzunehmen.
- (5) Die Anwendungsvereinbarung ist vor Einleitung des Vergabeverfahrens dem nach § 9 zuständigen Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

§ 3 Leistungsverzeichnis

- (1) Die Vergabeunterlagen sind nach vorheriger inhaltlicher Abstimmung unter den Vertragspartnern durch die Federführung zu erstellen.
- (2) Die von jedem Vertragspartner gewünschten Leistungen werden grundsätzlich in eigenen Losen zusammengefasst, es sei denn, dass in der jeweiligen Anwendungsvereinbarung einvernehmlich eine anderweitige Entscheidung getroffen wird.
- (3) Die jeweilige Anwendungsvereinbarung kann im Leistungsverzeichnis für die Teillose der Vertragspartner unterschiedliche Standards vorsehen. Hierbei ist das Ziel dieser Vereinbarung, die Verbesserung der Einkaufskonditionen, zu beachten.
- (4) Die Bildung von Fachlosen ist im Rahmen des Vergaberechts möglich. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Veröffentlichung; Bieterkreisfestlegung

- (1) Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt grundsätzlich von der Federführung in der bei ihr üblichen Form. Bei der Bildung von Teillosen ist zusätzlich eine Veröffentlichung von jedem Vertragspartner möglich. Entsprechendes regelt die jeweilige Anwendungsvereinbarung.
- (2) Sofern bei den Vertragspartnern unterschiedliche Wertgrenzen für eine Ausschreibung bestehen (beschränkt – öffentlich), schreibt die Federführung in der höheren Veröffentlichungsform aus (öffentlich).
- (3) Sofern für die Vertragsparteien bei Beschränkten Ausschreibungen eine unterschiedliche Anzahl von Bietern erforderlich ist, wird die höhere Bieteranzahl zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Bestimmung der Bieter erfolgt durch die Federführung in Absprache mit den Vertragspartnern.

§ 5 Anforderung der Unterlagen und Abgabe der Angebote

Die Anforderung der Vergabeunterlagen sowie die Abgabe der Angebote erfolgt bei der für dieses Ausschreibungsverfahren verantwortlichen Stelle der festgelegten Federführung (Zentrales Vergabeamt, Zentrale Vergabestelle, Competence Center des strategischen Einkaufs).

§ 6 Angebotseröffnung und rechnerische Prüfung

Die Angebotseröffnung- einschließlich Angebotssicherung - sowie die rechnerische Prüfung erfolgt bei der für das jeweilige Ausschreibungsverfahren verantwortlichen Stelle der festgelegten Federführung (Zentrales Vergabeamt, Zentrale Vergabestelle, Competence Center des strategischen Einkaufs).

§ 7 Fachtechnische Wertung

- (1) Das Fachamt bzw. die Fachdienststelle der Federführung nimmt eine fachtechnische Erstwertung vor und erstellt einen Vergabevorschlag. Anschließend erfolgt eine Abstimmung dieser Wertung zu einem gemeinsamen Entscheidungsvorschlag mit den Vertragspartnern. Führt diese Abstimmung zu keinem gemeinsamen Entscheidungsvorschlag, wird der Entscheidungsvorschlag durch die Federführung formuliert. Die Fachdienststellen der übrigen Vertragspartner können ein abweichendes Votum formulieren.
- (2) Die im Rahmen der fachtechnischen Wertung durchgeführte Bemusterung wird gemeinsam von den Vertragspartnern durchgeführt. Abschließend erstellen die Vertragspartner einen gemeinsamen Vergabevorschlag.
- (3) Absatz 2 gilt für Verfahren, die mit einer Bemusterung vergleichbar sind, entsprechend.

§ 8 Vergaberechtliche Prüfung

- (1) Der Entscheidungsvorschlag nach § 7, ggf. mit dem abweichenden Votum, wird zusammen mit dem Vergabevorgang zur vergaberechtlichen Prüfung an das Zentrale Vergabeamt bzw. die Zentrale Vergabestelle oder das Competence Center des strategischen Einkaufs der Federführung übersandt.
- (2) Bestehen keine vergaberechtlichen Einwände, erfolgt die Zustimmung zum Vergabevorschlag.
- (3) Bestehen vergaberechtliche Einwände, werden diese mit dem Vergabevorgang an das Fachamt bzw. die Fachdienststelle der Federführung übersandt. § 7 und § 8 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 9 Beteiligung der Rechnungsprüfungsämter bzw. des Fachbereichs Rechnungsprüfung beim LVR (nachstehend einheitlich „Rechnungsprüfungsamt“ genannt)

- (1) Nach erfolgter Zustimmung gemäß § 8 Abs. 2 wird der vollständige Vergabevorgang an das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Federführung so rechtzeitig zur Prüfung übersandt, dass ihm mindesten drei volle Arbeitstage zur Prüfung verbleiben.
- (2) Die mit dem Gegenstand dieser Vereinbarung verbundenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung werden jeweils vom Rechnungsprüfungsamt der Federführung wahrgenommen, dessen sich die Rechnungsprüfungsämter der Vertragspartner als Prüfer bedienen. Die beteiligten Rechnungsprüfungsämter legen gemeinsam vor der ersten Prüfung den Umfang künftiger Prüfungen in formeller und materieller Hinsicht fest.
- (3) Sofern bei den Vertragspartnern unterschiedliche Wertgrenzen für die Vorlage bei den Rechnungsprüfungsämtern gelten, finden die niedrigeren Wertgrenzen Anwendung.

- (4) Erhebt das RPA der Federführung gegen den Vergabevorschlag keine Einwände, übersendet es den Vergabevorgang mit einer entsprechenden Erklärung an das Fachamt bzw. die Fachdienststelle der Federführung. Stimmt das RPA der Federführung dem Vergabevorschlag nicht zu, sendet es den Vergabevorgang mit den Prüfbemerkungen etc. über das Zentrale Vergabeamt, die Zentrale Vergabestelle, das Competence Center der Federführung an das Fachamt bzw. die Fachdienststelle der Federführung zur erneuten Prüfung. Das weitere Verfahren richtet sich nach §§ 7 bis 9 Abs. 1 und 2.

§ 10 Zuschlag

Der Zuschlag erfolgt schriftlich durch jeden Vertragspartner auf der Grundlage des zugestimmten Vergabevorschlages.

§ 11 Aufhebung

Sofern die vergaberechtliche Prüfung einen Aufhebungsgrund ergeben hat, wird die Aufhebung durch die Federführung durchgeführt.

§ 12 Rügen und Beschwerden

Die Federführung bearbeitet Rügen und Vergabebeschwerden. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Abwicklung nach Zuschlagserteilung

Die Vertragsdurchführung hinsichtlich der Teillose obliegt jeweils dem Vertragspartner, für den die Vertragsleistung bestimmt ist. Auf dieses Verfahren ist im Leistungsverzeichnis hinzuweisen.

§ 14 Vereinbarungszeitraum und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem Tag nach der Bekanntmachung durch die Genehmigungsbehörde. Sie endet nach Abschluss der bis zum Ende des Jahres 2020 begonnenen Vergabeverfahren, frühestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2020. Ab dem Jahr 2021 werden keine neuen Vergabeverfahren mehr initiiert.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner jeweils zum übernächsten Monatsende gekündigt werden. Sollte der betreffende Vertragspartner an bereits laufenden Vergabeverfahren beteiligt sein, wird die Kündigung frühestens nach Abschluss dieser/s Verfahren/s gültig.

§ 15 Kosten

- (1) Kosten, die durch die Federführung entstehen, werden durch die Vertragspartner grds. nicht ersetzt. Eine Entschädigung ist entbehrlich, da die Federführung wechselweise von den Vertragspartnern übernommen wird. Dies gilt auch für den Fall, dass es in einem Vergabeverfahren zu Nachprüfungsverfahren vor der zuständigen Vergabekammer kommt und der Federführung Verfahrenskosten und / oder Anwaltsgebühren entstehen.
- (2) Eine Kostenerstattung kann nur dann gewährt werden, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde oder durch unvorhergesehene Ereignisse eintritt, die es unzumutbar erscheinen lassen, die Kosten des jeweiligen Vergabeverfahrens alleine dem Verhandlungsführer aufzuerlegen.

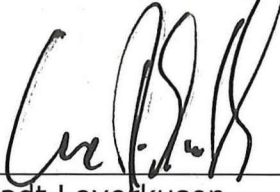
§ 16 Beteiligung politischer Gremien

- (1) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, die zuständigen, mit Beratungs- und Beschlusskompetenz ausgestatteten Entscheidungsträger oder Gremien frühzeitig über wesentliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Ausschreibung zu unterrichten und – soweit erforderlich – hierzu Beschlüsse herbeizuführen.
- (2) Die Vertragspartner stellen sicher, dass keine gemäß § 16 der Vergabeverordnung oder aufgrund sonstiger Befangenheitsbestimmungen auszuschließenden Personen an für das konkrete Vergabeverfahren relevanten Entscheidungen mitwirken.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Partnerinnen mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

Leverkusen, den 22.12.2016



Stadt Leverkusen
Oberbürgermeister

Leverkusen, den 22.12.2016



Stadt Leverkusen
Beigeordneter

Köln, den 2.2.2017



Stadt Köln
Oberbürgermeisterin

Köln, den




Stadt Köln
Stadtdirektor

Köln, den



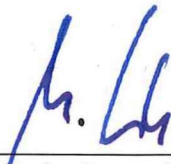
Landschaftsverband Rheinland
LVR-Direktorin

Köln, den



Landschaftsverband Rheinland
LVR-Dezernat Personal und
Organisation

Münster, den 22.11.2016



Landschaftsverband Westfalen-
Lippe
LWL-Direktor

Münster, den 22.11.2016



Landschaftsverband Westfalen-
Lippe, LWL-Dezernat Erster Landes-
rat und Kämmerer

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Vergabe von Lieferungen und Leistungen**

zwischen

der Stadt Bonn

der Stadt Köln

der Stadt Leverkusen

der Stadt Remscheid

dem Landschaftsverband Rheinland

und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Zwischen

der Stadt Bonn,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Berliner Platz 2, 53111 Bonn

und

der Stadt Köln,

Zentrale Dienste, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Rathaus, 50667 Köln

und

der Stadt Leverkusen,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Personal und Organisation,
Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen

und

der Stadt Remscheid,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

und

dem Landschaftsverband Rheinland,

vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

und

dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe,

vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (nachstehend GkG) vom 01. Oktober 1979 in der derzeit gültigen Fassung (SGV. NRW 202), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer Ausschreibungsgemeinschaft zur gemeinsamen Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Bereich des Allgemeinbedarfs geschlossen.

Präambel

Die Beschaffung durch die öffentliche Hand hat wirtschaftlich zu erfolgen. Die zunehmend schwierige finanzielle Situation des öffentlichen Sektors erfordert eine fortlaufende Überprüfung und Verbesserung sowohl der Einkaufskonditionen, als auch des Beschaffungsvorgangs selbst. Beide Ziele können durch eine Kooperation zwischen Kommunen sowie Gemeindeverbänden im Beschaffungswesen er-

reicht werden. Die Städte Bonn, Köln, Leverkusen und Remscheid sowie der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Vertragspartner) schließen daher zur Optimierung und effizienteren Gestaltung der Vergabeverfahren dieser Behörden diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab. Ziel ist die Entwicklung einer dauerhaften, gefestigten Ausschreibungsgemeinschaft mit dem Ergebnis der wirtschaftlichen Wahrnehmung aller Aufgaben im Zusammenhang mit den üblichen Vergabeverfahren zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen. Weitere Kommunen, Gemeindeverbände oder öffentliche Auftraggeber können sich mit Zustimmung der Vertragspartner dieser Ausschreibungsgemeinschaft anschließen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Städte Bonn, Köln, Leverkusen und Remscheid und die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe bilden zur Durchführung gemeinsamer Vergabeverfahren für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen eine Ausschreibungsgemeinschaft. Gegenstand der Vereinbarung ist die Wahrnehmung aller im Rahmen der Vergabeverfahren für Lieferungen und Leistungen anstehenden Aufgaben.
- (2) Der konkrete Gegenstand des jeweiligen Vergabeverfahrens wird in einer Anwendungsvereinbarung zwischen den Beteiligten festgelegt
- (3) Weitere Kommunen oder Gemeindeverbände können sich der Ausschreibungsgemeinschaft durch Abschluss einer Beitrittsvereinbarung anschließen. Die o.g. Vertragspartner müssen hierzu ihre schriftliche Zustimmung erteilen. Die zuständigen Aufsichtsbehörden müssen die Beitrittsvereinbarung genehmigen.

§ 2 Verfahren

- (1) Vor Einleitung eines jeden Vergabeverfahrens wird zwischen den Vertragspartnern festgelegt, welcher Vertragspartner das jeweilige konkrete Verfahren organisiert und nach außen in Erscheinung tritt (Federführung).
- (2) Die Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgaben bis zur Beendigung des jeweiligen Vergabeverfahrens gehen auf die Federführung über, sofern nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist. Die Federführung steht für die Einhaltung der jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen ein. Es gelten grundsätzlich – d.h. sofern die nachfolgenden Regeln keine besondere Bestimmung enthalten – die jeweiligen örtlichen Regelungen der Federführung zur Durchführung von Vergabeverfahren, denen sich die Vertragspartner für das konkrete Verfahren unterwerfen.
- (3) Die Federführung koordiniert auf Verwaltungsebene die gemeinsame Ausschreibung und übernimmt die Verpflichtung, über alle die gemeinsame Ausschreibung betreffenden Fragen rechtzeitig und umfassend zu informieren.
- (4) Jedes Ausschreibungsverfahren wird im Übrigen nach den §§ 3 bis 13 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durchgeführt. Hierzu konkretisierende Regelungen sind in die jeweilige Anwendungsvereinbarung aufzunehmen.
- (5) Die Anwendungsvereinbarung ist, sofern eine Beteiligungspflicht gegeben ist, vor Einleitung des Vergabeverfahrens dem nach § 9 zuständigen Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

§ 3 Leistungsverzeichnis

- (1) Die Vergabeunterlagen sind nach vorheriger inhaltlicher Abstimmung unter den Vertragspartnern durch die Federführung zu erstellen.

- (2) Grundsätzlich sind die zu beschaffenden Leistungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Vertragspartner in einem gemeinsamen Leistungsverzeichnis zusammenzufassen, es sei denn, dass in der jeweiligen Anwendungsvereinbarung einvernehmlich eine anderweitige Entscheidung getroffen wird. Hierbei ist das Ziel dieser Vereinbarung, die Verbesserung der Einkaufskonditionen, zu beachten.

§ 4 Veröffentlichung; Bieterkreisfestlegung

- (1) Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt grundsätzlich von der Federführung in der bei ihr üblichen Form. Bei der Bildung von Teillosen ist zusätzlich eine Veröffentlichung von jedem Vertragspartner möglich. Entsprechendes regelt die jeweilige Anwendungsvereinbarung.
- (2) Sofern bei den Vertragspartnern unterschiedliche Wertgrenzen für eine Ausschreibung bestehen, schreibt die Federführung in der höheren Veröffentlichungsform aus.
- (3) Sofern für die Vertragsparteien bei Ausschreibungen eine unterschiedliche Anzahl von Bietern erforderlich ist, wird die höhere Bieteranzahl zur Angebotsabgabe aufgefördert. Die Bestimmung der Bieter erfolgt durch die Federführung in Absprache mit den Vertragspartnern.

§ 5 Anforderung der Unterlagen und Abgabe der Angebote

Die Anforderung der Vergabeunterlagen sowie die Abgabe der Angebote erfolgt bei der für dieses Ausschreibungsverfahren verantwortlichen Stelle der festgelegten Federführung.

§ 6 Angebotseröffnung und rechnerische Prüfung

Die Angebotseröffnung- einschließlich Angebotssicherung - sowie die rechnerische Prüfung erfolgt bei der für das jeweilige Ausschreibungsverfahren verantwortlichen Stelle der festgelegten Federführung.

§ 7 Fachtechnische Wertung

- (1) Das Fachamt bzw. die Fachdienststelle der Federführung nimmt eine fachtechnische Erstwertung vor und erstellt einen Vergabevorschlag. Anschließend erfolgt eine Abstimmung dieser Wertung zu einem gemeinsamen Entscheidungsvorschlag mit den Vertragspartnern. Führt diese Abstimmung zu keinem gemeinsamen Entscheidungsvorschlag, wird der Entscheidungsvorschlag durch die Federführung formuliert. Die Fachdienststellen der übrigen Vertragspartner können ein abweichendes Votum formulieren.

- (2) Die im Rahmen der fachtechnischen Wertung durchgeführte Bemusterung wird gemeinsam von den Vertragspartnern durchgeführt. Abschließend erstellen die Vertragspartner einen gemeinsamen Vergabevorschlag.
- (3) Absatz 2 gilt für Verfahren, die mit einer Bemusterung vergleichbar sind, entsprechend.

§ 8 Vergaberechtliche Prüfung

- (1) Der Entscheidungsvorschlag nach § 7, ggf. mit dem abweichenden Votum, wird zusammen mit dem Vergabevorgang zur vergaberechtlichen Prüfung an die verantwortliche Stelle der festgelegten Federführung übersandt.
- (2) Bestehen keine vergaberechtlichen Einwände, erfolgt die Zustimmung zum Vergabevorschlag.
- (3) Bestehen vergaberechtliche Einwände, werden diese mit dem Vergabevorgang an das Fachamt bzw. die Fachdienststelle der Federführung übersandt. § 7 und § 8 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 9 Beteiligung der Rechnungsprüfungsämter bzw. des Fachbereichs Rechnungsprüfung beim LVR (nachstehend einheitlich „Rechnungsprüfungsamt“ genannt)

- (1) Nach erfolgter Zustimmung gemäß § 8 Abs. 2 wird der vollständige Vergabevorgang an das Rechnungsprüfungsamt der Federführung so rechtzeitig zur Prüfung übersandt, dass ihm mindesten drei volle Arbeitstage zur Prüfung verbleiben.
- (2) Die mit dem Gegenstand dieser Vereinbarung verbundenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung werden jeweils vom Rechnungsprüfungsamt der Federführung wahrgenommen, dessen sich die Rechnungsprüfungsämter der Vertragspartner als Prüfer bedienen. Die beteiligten Rechnungsprüfungsämter legen gemeinsam vor der ersten Prüfung den Umfang künftiger Prüfungen in formeller und materieller Hinsicht fest.
- (3) Sofern bei den Vertragspartnern unterschiedliche Wertgrenzen für die Vorlage bei den Rechnungsprüfungsämtern gelten, finden die niedrigeren Wertgrenzen Anwendung.
- (4) Erhebt das Rechnungsprüfungsamt der Federführung gegen den Vergabevorschlag keine Einwände, übersendet es den Vergabevorgang mit einer entsprechenden Erklärung an das Fachamt bzw. die Fachdienststelle der Federführung. Stimmt das Rechnungsprüfungsamt der Federführung dem Vergabevorschlag nicht zu, sendet es den Vergabevorgang über die verantwortliche Stelle der festgelegten Federführung mit den Prüfbemerkungen etc. an das Fachamt bzw. die Fachdienststelle der Federführung zur erneuten Prüfung zu. Das weitere Verfahren richtet sich nach §§ 7 bis 9 Abs. 1 und 2.

§ 10 Zuschlag

Der Zuschlag erfolgt schriftlich durch jeden Vertragspartner auf der Grundlage des zugestimmten Vergabevorschlages.

§ 11 Aufhebung

Sofern die vergaberechtliche Prüfung einen Aufhebungsgrund ergeben hat, wird die Aufhebung durch die Federführung durchgeführt.

§ 12 Rügen und Beschwerden

Die Federführung bearbeitet Rügen und Vergabebeschwerden. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Abwicklung nach Zuschlagserteilung

Die Vertragsdurchführung obliegt jeweils dem Vertragspartner, für den die Vertragsleistung bestimmt ist. Auf dieses Verfahren ist im Leistungsverzeichnis hinzuweisen.

§ 14 Vereinbarungszeitraum und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem Tag nach der Bekanntmachung durch die Genehmigungsbehörden.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner jeweils zum übernächsten Monatsende gekündigt werden. Sollte der betreffende Vertragspartner an bereits laufenden Vergabeverfahren beteiligt sein, wird die Kündigung frühestens nach Abschluss dieser/s Verfahren/s gültig.

§ 15 Kosten

- (1) Kosten, die durch die Federführung entstehen, werden durch die Vertragspartner grds. nicht ersetzt. Eine Entschädigung ist entbehrlich, da die Federführung wechselseitig von den Vertragspartnern übernommen wird. Dies gilt auch für den Fall, dass es in einem Vergabeverfahren zu Nachprüfungsverfahren vor der zuständigen Vergabekammer kommt und der Federführung Verfahrenskosten und / oder Anwaltsgebühren entstehen.

- (2) Eine Kostenerstattung kann nur dann gewährt werden, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde oder durch unvorhergesehene Ereignisse eintritt, die es unzumutbar erscheinen lassen, die Kosten des jeweiligen Vergabeverfahrens alleine dem Verhandlungsführer aufzuerlegen.

§ 16 Beteiligung politischer Gremien

- (1) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, die zuständigen, mit Beratungs- und Beschlusskompetenz ausgestatteten Entscheidungsträger oder Gremien frühzeitig über wesentliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Ausschreibung zu unterrichten und – soweit erforderlich – hierzu Beschlüsse herbeizuführen.
- (2) Die Vertragspartner stellen sicher, dass keine gemäß § 16 der Vergabeverordnung oder aufgrund sonstiger Befangenheitsbestimmungen auszuschließenden Personen an für das konkrete Vergabeverfahren relevanten Entscheidungen mitwirken.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Partnerinnen mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

Stadt Bonn
Oberbürgermeister

Bonn,

Stadt Bonn
Stadtdirektor

Bonn,

Stadt Köln
Oberbürgermeisterin

Köln,

Stadt Köln
Stadtdirektor

Köln,

Stadt Leverkusen
Oberbürgermeister

Leverkusen,

Stadt Leverkusen
Stadtdirektor

Leverkusen,

Stadt Remscheid
Oberbürgermeister

Remscheid,

Stadt Remscheid
Stadtdirektor

Remscheid,

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Direktorin

Köln,

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Dezernat Personal und
Organisation

Köln,

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Direktor

Münster,

Landschaftsverband Westfalen
Lippe, LVR-Dezernat Personal und
Organisation

Münster,

Anlage 3

Anwendungsvereinbarung

**zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der gemeinsamen Vergabe von
Lieferungen und Leistungen**

(Konkretisierung des jeweiligen Vergabeverfahrens)

**Gem. § 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden der
konkrete Gegenstand sowie die Vertragspartner des jeweiligen
Vergabeverfahrens in dieser Anwendungsvereinbarung festgelegt.**

**Das Vergabeverfahren zur Beschaffung von *<konkreter Gegenstand
oder Leistung>***

wird von folgenden Partnern gemeinsam durchgeführt:

<jeweilige Partner für die konkrete Ausschreibung>

der Stadt Bonn,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Berliner Platz 2, 53111 Bonn

der Stadt Köln,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Zentrale Dienste,
Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln

und

der Stadt Leverkusen,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Personal und Organisation,
Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen

und

der Stadt Remscheid,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

und

dem Landschaftsverband Rheinland
vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Landeshaus,
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

und

dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe
vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster

§ 1 Anwendungsbereich

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung einer Ausschreibungsgemeinschaft zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen vom <Datum> wird auf den konkreten Gegenstand der Beschaffung von <konkrete Leistung> angewandt.

§ 2 Verfahren

- (1) Auf das Verfahren zur Beschaffung von < - - -> finden die Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Anwendung.
- (2) Die Federführung für die Durchführung dieses Ausschreibungsverfahrens trägt <konkreter Partner>.
- (3) Konkretisierend zu Abs. 1 wird folgendes vereinbart:¹

§ 3 Vereinbarungszeitraum

¹Diese Anwendungsvereinbarung gilt ab dem Tag der Unterzeichnung.

Unterschriften aller teilnehmenden Vertragspartner

¹ Ggf. zu streichen.